

Zwei Erhebungen zu neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen

**Konzeptionelle Unterschiede zwischen der
„Berufsbildungsstatistik zum 31.12.“ und der „BiBB-
Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge
zum 30.09.“**

Alexandra Uhly; Simone Flemming; Daniel Schmidt; Frank Schüller

April 2009, korrigierte Fassung Mai 2019

1. Zwei statistische Quellen zu neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen im Bereich der dualen Berufsausbildung nach BBiG bzw. HwO

Derzeit werden im Bereich der dualen Berufsausbildung zwei verschiedene Erhebungen bei den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen durchgeführt.¹ Zum einen erheben seit 1977 die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Berufsbildungsstatistik zum 31.12. eines jeden Jahres, die auch die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge umfasst.² Zum anderen erhebt das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) seit 1976 jährlich die Ausbildungsverträge, die im Zeitraum vom 01. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden und am 30. September noch bestanden.

Beide Erhebungen haben als gesetzliche Grundlage das Berufsbildungsgesetz (BBiG):

- Die gesetzliche Grundlage der Berufsbildungsstatistik ist § 88 BBiG. Darin werden die jährlich bei den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen (Kammern) zu erfassenden Merkmale genannt.
- Die gesetzliche Grundlage der BIBB-Erhebung zum 30.09. ist § 86 BBiG. Danach ist der Bundesregierung jährlich ein Berufsbildungsbericht vorzulegen. Der Bericht soll die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge angeben, die im Zeitraum der vorangegangenen zwölf Monate abgeschlossen wurden, die am 30. September noch bestehen und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach dem BBiG und der Handwerksordnung (HwO) eingetragen sind.

Obwohl beide Erhebungen offenbar gleiche Merkmale erfassen, unterscheiden sich die Ergebnisse beider Erhebungen bei den Zahlen zu neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen. Dieser Tatbestand führt Jahr für Jahr zu Verwirrungen bei der Interpretation dieser politisch sehr bedeutenden Kennzahl. Im Folgenden sollen mögliche Ursachen und Hintergründe für die Unterschiede zwischen den Ergebnissen der beiden Befragungen anhand der Gegenüberstellung beider Erhebungen sowie der Diskussion von Gemeinsamkeiten und Unterschieden kurz aufgezeigt werden.³

¹ Die Daten der Berufsbildungsstatistik werden in der Fachserie 11/Reihe 3 des Statistischen Bundesamtes (https://www.destatis.de/DE/Home/_inhalt.html), im Internetangebot der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (<http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/>) sowie im Online-„Datensystem Auszubildende“ (DAZUBI) des BIBB (<https://www.bibb.de/dazubi>) veröffentlicht bzw. bereitgestellt. Die Daten der BIBB-Erhebung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zum 30.09. stehen ebenfalls im Internet unter der URL: <https://www.bibb.de/de/2918.php> zur Verfügung.

² Zur Entwicklung der Berufsbildungsstatistik seit den 50er-Jahren siehe Werner (2000).

³ Es handelt sich hierbei um eine Überarbeitung und Aktualisierung der Veröffentlichung von Flemming/Uhly/Ulrich 2005.

2. Methodische Gegenüberstellung der beiden Erhebungen

2.1 Die Berufsbildungsstatistik und die BIBB-Erhebung im Vergleich

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) wurde im Jahr 2005 novelliert. Das neue Berufsbildungsgesetz ordnet vielfältige Änderungen für die Berufsbildungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2007 an (vgl. hierzu Uhly 2006 und Schmidt 2008). Neben der Erweiterung des Merkmalskatalogs sind nunmehr bei den zuständigen Stellen (Kammern) Einzeldaten zu erfassen. Im Rahmen der Umstrukturierung erfolgte eine vollständige Neukonzeption der Berufsbildungsstatistik zum 31.12., vom Erhebungsverfahren zu den Erhebungsmerkmalen, von der Art der Datenlieferung über die Datenaufbereitung und tabellarische Auswertung bis hin zur Veröffentlichung der Ergebnisse.

Übersicht: „BIBB-Erhebung zum 30.09.“ und „Berufsbildungsstatistik zum 31.12.“ im Vergleich (Teil 1)

	BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.	Berufsbildungsstatistik zum 31.12.
Gesetzliche Grundlage	§ 86 Berufsbildungsgesetz (BBiG)	§ 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Meldeweg	Die zuständigen Stellen (z. B. Kammern) melden direkt an das BIBB, in Nordrhein-Westfalen über Information und Technik Nordrhein-Westfalen an das BIBB.	Die zuständigen Stellen (z. B. Kammern) melden über die statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt.
Meldeverfahren	Die zuständigen Stellen liefern ihre Daten zu den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen auf elektronischem Weg. Das BIBB verarbeitet verschiedene Dateiformate und stellt darüber hinaus ein Onlineportal für die Erfassung neuer Datensätze sowie zur Auswertung und Korrektur bereits gelieferter Daten zur Verfügung.	Die zuständigen Stellen liefern Einzeldaten auf elektronischem Weg. Als Lieferwege stehen eSTATISTIK.core (CORE.connect, CORE.reporter, Anwenderdatenbank CORE.reporter BBS) und IDEV (Internetdatenerhebung im Verbund) zur Verfügung.
Erfassungszeitraum	12 Monate, und zwar vom 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des aktuellen Erhebungsjahres	12 Monate, und zwar vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres

Übersicht: „BIBB-Erhebung zum 30.09.“ und „Berufsbildungsstatistik zum 31.12.“ im Vergleich (Teil 2)

	BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.	Berufsbildungsstatistik zum 31.12.
Erhebungsmerkmale zu den Auszubildenden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung eingetragene Berufsausbildungsverträge, die im Erfassungszeitraum neu abgeschlossen worden sind (das Ausbildungsverhältnis muss nicht begonnen haben), ▪ die bis zum 30.09. des Erhebungsjahres noch bestehen, ▪ nach Geschlecht, Ausbildungsdauer (reguläre Dauer/Verkürzung), Finanzierungsform, Ausbildungsberuf. ▪ Anschlussverträge werden gesondert erfasst und nicht als neu abgeschlossene Ausbildungsverträge gezählt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung eingetragene Berufsausbildungsverträge, bei denen das Ausbildungsverhältnis im Erfassungszeitraum begonnen hat, ▪ die bis zum 31.12. nicht vorzeitig wieder gelöst wurden⁴, ▪ nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, schulischer und beruflicher Vorbildung, vorausgegangener Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, Ausbildungsberuf einschl. Fachrichtung, Ort und Wirtschaftszweig der Ausbildungsstätte, Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst, Art der Förderung und Teilzeitberufsausbildung. ▪ Anschlussverträge werden zu den neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnissen gezählt. ▪ Weitere Merkmale zu den Auszubildenden: Monat und Jahr des vertraglichen Beginns und des Endes der Berufsausbildung, Monat und Jahr der vorzeitigen Lösung, Abkürzung der Ausbildungsdauer (in Monaten), Monat und Jahr der Abschluss- und Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Art der Zulassung zur Prüfung.
Tiefste regionale Gliederung	Arbeitsagenturbezirke	Gemeinden

⁴ Mit der Umstellung der Berufsbildungsstatistik auf eine Einzeldatenerfassung ab dem Berichtsjahr 2007 wurde die Definition der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge neu formuliert. Es werden nicht mehr Neuabschlüsse, die am 31.12. noch bestehen, sondern solche, die bis zum 31.12. nicht gelöst wurden, gezählt. Da manche Ausbildungsverträge, die im Kalenderjahr abgeschlossen wurden, aus anderen Gründen als der vorzeitigen Lösung am 31.12. nicht mehr bestehen, stimmen beide Definitionen nicht überein.

2.2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede

- Für beide Erhebungen gilt:

Der Erfassungszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. In beiden Erhebungen werden Praktikanten, Volontäre und Umschüler nicht zu den Auszubildenden gezählt. In beiden Erhebungen werden im Erhebungszeitraum neu abgeschlossene Ausbildungsverträge, die im gleichen Zeitraum wieder gelöst wurden, nicht zu den Neuabschlüssen gezählt bzw. bei der Erhebung zum 30.09. gar nicht erhoben.

Ausbildungsverträge, mit denen eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung in einem zweijährigen Ausbildungsberuf fortgesetzt wird (Anschlussverträge), werden bei der Erhebung einbezogen, jedoch nur in der Berufsbildungsstatistik zu den Neuabschlüssen gezählt. Ebenfalls gezählt werden Ausbildungsverträge, die von Auszubildenden abgeschlossen wurden, die ein bereits bestehendes Ausbildungsverhältnis vorzeitig lösten, um zum Beispiel ihre Ausbildung in einem anderen Betrieb fortzusetzen.

- BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.:

Die BIBB-Erhebung orientiert sich am Geschäfts- und Berichtsjahr der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Zahl der Neuverträge, die das BIBB ermittelt, kann so zusammen mit den amtlichen BA-Statistiken zu den am 30.09. noch unbesetzten Ausbildungsstellen und den noch Ausbildungsplätze suchenden Bewerbern verknüpft werden. Auf diese Weise werden auch das offiziell ausgewiesene Ausbildungsplatzangebot (neue Verträge plus am 30.09. noch unbesetzte Ausbildungsstellen) und die offiziell ausgewiesene Ausbildungsstellennachfrage (neue Verträge plus am 30.09. noch Ausbildungsplätze suchende Bewerber) berechnet (vgl. § 86 BBiG).

Erhoben werden im Erfassungszeitraum neu abgeschlossene Ausbildungsverträge; für die Zählung ist das Vertragsabschlusdatum⁵ und nicht das Vertragsbeginndatum entscheidend. Hierin kommt zum Ausdruck, dass diese Erhebung darauf abstellt, den Stand des Ausbildungsmarktgeschehens zu messen und den Markterfolg der Ausbildung nachfragenden Jugendlichen bzw. der Ausbildungsplätze anbietenden Betriebe zu ermitteln. Anschlussverträge werden hierbei gesondert erfasst und im Gegensatz zur Berufsbildungsstatistik zum 31.12. nicht zu der Gesamtsumme der Neuabschlüsse hinzugerechnet. Zudem werden nur solche Verträge gezählt, die am 30.09. noch bestehen, d. h., die nicht vorzeitig gelöst wurden oder aus anderen Gründen nicht mehr bestehen.

Es werden nur wenige Merkmale bei den Auskunftspflichtigen erfragt, nämlich die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach Geschlecht (seit 2002), eine eventuelle Verkürzung der Ausbildungsdauer (wenn sie bei Vertragsabschluss bereits feststeht) sowie seit der Erhebung 2005 (zunächst nur optional, ab 2009 verbindlich) die Finanzierungsart. Diese Angaben werden als Aggregatdaten differenziert für alle (seit 2004) einzelnen Ausbildungsberufe⁶ auf der Ebene von Arbeitsagenturbezirken erhoben.

- Berufsbildungsstatistik zum 31.12. der statistischen Ämter des Bundes und der Länder:

Die Berufsbildungsstatistik orientiert sich am Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Die Daten werden im Gegensatz zur BIBB-Erhebung als Einzeldaten erhoben, d. h., dass für jeden Ausbildungsvertrag ein Datensatz erhoben wird und keine auf Berufsebene aggregierten

⁵ Das Vertragsabschlusdatum wird zwar auch bei der Erhebung zum 30.09. nicht erfasst, allerdings selektieren die zuständigen Stellen die Neuabschlussdaten nach diesem Datum, das sie im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse führen (§ 34 BBiG bzw. Anlage D III HwO).

⁶ Vor 2004 wurden die Daten differenziert nach Berufen und Berufsgruppen erhoben, dabei waren zwar alle Ausbildungsberufe eindeutig einer Berufsgruppe zugeordnet, nicht jedoch jeder Ausbildungsberuf einzeln erfasst. Die Berufe für Menschen mit Behinderungen (§ 66 BBiG bzw. § 48m HwO) werden bis heute lediglich als Gesamtgruppe erhoben.

Daten. Erfasst werden detaillierte Angaben zu den Auszubildenden (Bestand) und Neuverträgen sowie Prüfungsdaten. Unter anderem werden auch Monat und Jahr verschiedener ausbildungsrelevanter Ereignisse (Vertragsbeginn und -ende, vorzeitige Lösung, Abschlussprüfung) erhoben, auf deren Basis dann aggregierte Werte zu Neuabschlüssen, Auszubildenden, Lösungen etc. berechnet werden. Zudem werden vorherige Berufsausbildungen erhoben, sodass auch Anschlussverträge aus den erhobenen Daten ermittelt werden können.

Die Angaben werden auf der Ebene von Einzelberufen in der Regel im Spätsommer auf Bundesebene veröffentlicht. Die Verknüpfung der Zahlen aus der Berufsbildungsstatistik zum 31.12. mit den Daten der Bundesagentur für Arbeit ist nicht möglich.

Darüber hinaus werden Daten zu sonstigen Prüfungen (Externenprüfungen, Fortbildung, Umschulung, Ausbildungsereignung), zum Ausbildungspersonal (Ausbilder sowie Ausbildungsberater) und zu Teilnehmern an betrieblicher Berufsausbildungsvorbereitung erhoben (siehe hierzu Statistisches Bundesamt, 2009).

3. Mögliche Ursachen für die Differenzen zwischen beiden Erhebungen

Prinzipiell sind Unterschiede in den Ergebnissen zwischen den beiden Erhebungen nicht verwunderlich, da sie sich hinsichtlich des Erfassungszeitraums und zum Teil auch der Zählweise bei den Neuabschlüssen unterscheiden.

Die Berufsbildungsstatistik zählt als Neuabschlüsse solche neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, bei denen das Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr begonnen hat (unabhängig davon, wann der Vertrag abgeschlossen wurde); die BIBB-Erhebung erhebt im Erfassungszeitraum abgeschlossene Ausbildungsverträge, unabhängig davon, wann das Ausbildungsverhältnis beginnt. Je nachdem, wie viele Verträge lange vor Ausbildungsbeginn abgeschlossen werden und wie stark deren Zahl von Jahr zu Jahr variiert, unterscheiden sich die Neuabschlusszahlen beider Erhebungen.

Systematische Unterschiede in der Zählweise bestehen auch hinsichtlich der Zurechnung von Anschlussverträgen. Die Berufsbildungsstatistik zum 31.12. rechnet sie zur Gesamtzahl der Neuabschlüsse, das BIBB jedoch nicht. Anschlussverträge machen jedoch weniger als 1% aller Neuabschlüsse aus (BIBB-Erhebung zum 30.09.2008).

Zudem beziehen die statistischen Ämter Neuabschlüsse ein, die am 31.12. nicht mehr bestehen, jedoch nicht gelöst wurden.⁷ Auch diese machen lediglich 0,5% aller Neuabschlüsse (Berufsbildungsstatistik 2007) aus.

Der wichtigste Faktor zur Begründung von Unterschieden beider Erhebungen dürfte der unterschiedliche Erfassungszeitraum sein (BIBB: 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Erhebungsjahres; Statistisches Bundesamt: 01.01. bis zum 31.12., also Kalenderjahr). Mindestens drei unterschiedliche Auswirkungen sind hier zu berücksichtigen:

- I. In den neuen Ländern werden viele staatlich finanzierte Ausbildungsplätze, die dort zum Ausgleich fehlender betrieblicher Ausbildungsstellen eingerichtet werden, erst von Oktober bis Dezember besetzt. Das BIBB, das bei seiner Erhebung die neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zählt, die im Zeitraum vom 01. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden, erfasst diese Verträge (aus der Nachvermittlung) erst in der nachfolgenden Erhebung, während die statistischen Ämter diese noch im laufenden Jahr registrieren.
Besonders schwierig wird die Interpretation der beiden Statistiken, wenn sich die Zahl dieser staatlichen Zusatzangebote verändert, also zurückgeht oder wächst. Diese

⁷ Solche Fälle liegen z. B. vor, wenn ein Auszubildender im letzten Ausbildungsjahr einen Ausbildungsvertrag vorzeitig löst und, nachdem er für die Restdauer der Ausbildung einen Vertrag mit einem anderen Betrieb neu abgeschlossen hat, die Abschlussprüfung vor dem 31.12. erfolgreich ablegt.

Veränderung beeinflusst noch im selben Jahr die Zahlen des Statistischen Bundesamtes (StBA), lässt aber zunächst noch die Erhebungsdaten des BIBB unberührt. Zusammen mit den außerbetrieblichen (überwiegend öffentlich finanzierten) und betriebsnahen Angeboten aus dem Vorjahr, die das BIBB erst jetzt registrieren kann, würde das BIBB in einem solchen Jahr womöglich noch eine deutliche Steigerung (oder Verringerung) der Vertragszahlen feststellen, während das StBA das Gegenteil, also eine spürbare Verringerung (oder Steigerung) der Auszubildenden mit neuem Ausbildungsvertrag melden müsste.

Vergleichbare Effekte entstehen, wenn sich innerhalb der Programmplätze, die nach dem 30. September umgesetzt werden, die relativen Anteile von überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsstellen, betriebsnahen Ausbildungsstellen und schulischen Ausbildungsplätzen verschieben. Denn während außerbetriebliche oder betriebsnahe Ausbildungsstellen zu einem Ausbildungsvertrag führen und somit mitgezählt werden, bleiben die schulischen Ausbildungsplätze in der Ausbildungsstellenstatistik des BIBB und des StBA unberücksichtigt. Dies heißt wiederum: Die Verschiebung zugunsten oder zulasten der betriebsnahen und außerbetrieblichen Plätze wird noch im selben Jahr von der Zählung des StBA registriert, aber erst ein Jahr später in der Erhebung des BIBB.

- II. Vereinzelt erfahren die Kammern relativ spät, dass ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde. Dies kann damit zusammenhängen, dass auch der Vertrag mit dem Ausbildungsbetrieb relativ spät zustande kam und die Wege über die Innungen/Kreishandwerkerschaft Zeit brauchen. Oder die Betriebe wollten zunächst die Probezeit abwarten und die Ausbildungseignung ihrer Auszubildenden überprüfen, bevor sie die Ausbildungsverträge bei der Kammer registrieren lassen. Das kann zur Folge haben, dass in einzelnen Jahren in der BIBB-Erhebung weniger Verträge ausgewiesen werden als in der Zählung des StBA.

Beispiel: Das Ausbildungsverhältnis wurde Ende September 2008 angetreten, der Vertrag aber erst im Dezember 2008 der Kammer zur Eintragung vorgelegt. Das StBA mit Stichtag 31.12. hat diesen Vertrag in der Erhebung für 2008 erfasst, das BIBB dagegen nicht.

- III. Im Rahmen der BIBB-Erhebung wird zum 30.09. gezählt, zu dem für viele Ausbildungsanfänger die Probezeit noch nicht beendet ist. Wenn das StBA dagegen zum 31.12. die Zahl der Auszubildenden mit neuem Ausbildungsvertrag ermittelt, ist für die meisten die Probezeit beendet. Es ist bekannt, dass viele Verträge gerade in der Probezeit (bundesweit 2006: 32.613) und auch noch kurze Zeit später wieder gelöst werden. Dies bedeutet, dass das StBA viele dieser in der Probezeit gelösten Verträge nicht mehr erfasst, die in der BIBB-Erhebung noch mitgezählt wurden. Dies sollte dazu führen, dass die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge nach der BIBB-Erhebung regelmäßig höher ausfällt als die der Erhebung des StBA. Dies ist allerdings nicht generell der Fall.

4. Fazit

Die BIBB-Erhebung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge und die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder unterscheiden sich in einigen konzeptionellen Details der Abgrenzung von Neuabschlüssen. Diese Unterschiede haben sich im Zeitverlauf aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen beider Erhebungen ergeben und sind historisch gewachsen. Für die Unterschiede in den Ergebnissen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Statistischen Bundesamtes (StBA) ist jedoch vor allem der um drei Monate versetzte Erfassungszeitraum verantwortlich. Dieser hat verschiedene, in komplexer Weise miteinander verwobene Auswirkungen auf die Erhebungsergebnisse und ihre jährlichen Veränderungsdaten. Wie sich die verschiedenen Einflüsse im Einzelnen auf die Zählungen des BIBB und des StBA niederschlagen, ist bis heute nicht klar erforscht. Die Umstellung der Berufsbildungsstatistik auf eine Einzeldatenerfassung mit erweitertem Merkmalskatalog wird künftig weitere Analysemöglichkeiten bieten, um

Ergebnisdifferenzen beider Erhebungen besser erklären zu können. Allerdings wird man auch künftig auf Basis der Berufsbildungsstatistik die Ergebnisse der BIBB-Erhebung nicht exakt rekonstruieren können, da die Berufsbildungsstatistik das Vertragsabschlussdatum nicht erfasst.

Literatur:

Flemming, S.; Uhly, A.; Ulrich, J.G. (2005): Verwirrung um den Lehrstellenzuwachs 2004. URL: <http://www.bibb.de/de/18599.htm>

Schmidt, Daniel (2008): Die neue Berufsbildungsstatistik ab 2007. In: *Wirtschaft und Statistik*, 60 (2008) 11, S. 982-992

Statistisches Bundesamt (2009) (Hrsg.): *Berufsbildungsstatistik. Begriffe und Erläuterungen*. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2008) (Hrsg.): *Bildung und Kultur. Berufliche Bildung (Fachserie 11/Reihe 3), Berichtszeitraum 2007*. Wiesbaden.

Uhly, A. (2006): Weitreichende Verbesserungen der Berufsbildungsstatistik ab April 2007. Zur Aussagekraft der Berufsbildungsstatistik für die Berufsbildungsforschung und Politikberatung. In: E.M. Kregel; A. Uhly; J.G. Ulrich (Hrsg.): *Forschung im Spannungsfeld konkurrierender Interessen. Die Ausbildungsstatistik und ihr Beitrag für Praxis, Politik und Wissenschaft*. BIBB Forschung Spezial Heft 11.

Werner, R. (2000): Entwicklung der Berufsbildungsstatistik – Grundlage und Inhalte seit 1950. In: *Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis*, Heft 4/2000, S. 23-28.

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Der Präsident
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Internet: www.bibb.de

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Internet: www.destatis.de

Kontakt:

Berufsbildungsstatistik zum 31.12.:
Dr. Alexandra Uhly, BIBB, Arbeitsbereich 2.1
Tel.: 0228 107-1905
E-Mail: uhly@bibb.de

Berufsbildungsstatistik zum 31.12.:
Daniel Schmidt, Destatis, Gruppe VI B
Tel.: 0611 75-4375
E-Mail: berufsbildungsstatistik@destatis.de

BIBB-Erhebung zum 30.09.:
Simone Flemming, BIBB, Arbeitsbereich 2.1
Tel.: 0228 107-1112
E-Mail: flemming@bibb.de

© Copyright:

Die veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers dar.

Erstveröffentlichung im Internet: 23.04.2009 (korrigierte Fassung Mai 2019*)

* Für die Auszubildendendaten der Berufsbildungsstatistik wurde der Begriff „Individualdaten“ durch den Begriff „Einzeldaten“ ersetzt, weil es sich nicht um eine personenbezogene, sondern um eine ausbildungsvertragsbezogene Erhebung handelt (je Ausbildungsvertrag werden Daten erhoben, nicht je Person). Außerdem wurden zentrale Links (Startseiten Statistisches Bundesamt, Datensystem Auszubildende und BIBB-Erhebung zum 30.09.) aktualisiert.